



Österreichischer  
Rechtsanwaltskammertag | Die österreichischen  
Rechtsanwälte

Bundesministerium  
für Gesundheit, Familie und Jugend

Franz – Josefs – Kai 51  
1010 Wien

**ZI. 13/1 07/76**

**GZ 74800/0033-IV/B/5/2007  
Tiertransportgesetz 2007, Änderung des Tierschutzgesetzes**

**Referent: VP Dr. Elisabeth Hrastnik, Rechtsanwaltskammer Burgenland**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

Im Sinne einer Straffung und besseren Übersichtlichkeit beschränkt sich die nachstehende Stellungnahme nur auf jene vorgeschlagenen Änderungen, bei welchen aus Sicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages ein neuerliches Überdenken unter Berücksichtigung der hiezu angebrachten Bedenken der Rechtsanwaltschaft angezeigt erscheint. Soweit zu den einzelnen Bestimmungen keine Ausführungen erstattet werden, bestehen hiezu seitens der österreichischen Rechtsanwaltschaft keine Bedenken.

Es ist begrüßenswert, dass mit dem vorliegenden Entwurf die Möglichkeiten für eine effizientere Kontrolle bezüglich Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung von Tiertransporten erweitert werden.

Insbesondere die Einführung der Bestimmungen nach **§§ 6 ff** erfüllen ein wesentliches Anliegen im Interesse des Tierschutzes bei der Überprüfung überregionaler Tiertransporte.

In den **§§ 16 ff** werden besondere Bestimmungen für Luft-Transporte und für Eisenbahn-Transporte festgelegt. § 16 Abs. 1 hält zwar fest, dass auf den Flugplätzen geeignete Räumlichkeiten zur Kontrolle und Versorgung der jeweiligen Tiere zur Verfügung zu stehen haben.

Entsprechende Bestimmungen darüber, wie diese Räumlichkeiten beschaffen sein sollten fehlen, respektive welcher Raum den einzelnen Tier zur Verfügung zu stehen hat. Im Interesse des Schutzes der Tiere bei der Verbringung sollten bisher

bestehende Schutzbestimmungen bezüglich der Art der Unterbringung der Tiere bei Transportunterbrechungen oder Verzögerungen im Weitertransport, sowie die Mindestanforderungen, welcher Raum dem einzelnen Tier bei der Unterbringung und beim Transport zuzugestehen ist, ebenso die Größe und der Ausstattung von Transportmitteln und Transportbehältnissen nicht gänzlich außer Acht bleiben und stellt sich die Überlegung – da mit dem vorliegenden Gesetz die Tiertransportgesetze -Straße, -Luft und -Eisenbahn aufgehoben werden - ob die im § 16 des Gesetzesentwurfes gewählten Formulierungen „geeignete Räumlichkeiten“ und „in geeigneter Weise „ nicht zu weit gefasst sind und im jeweiligen Einzelfall einen zu großen Auslegungsspielraum geben und daher eine Einarbeitung bisher bestehender – angepasster - Bestimmungen, zumindest eine Ergänzung im vorliegenden Entwurf zweckmäßig wäre.

Soweit die Stellungnahme zu dem geplanten Entwurf.

Zusammenfassend steht der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dem vorliegenden Gesetzesentwurf positiv gegenüber.

Wien, am 2. Mai 2007

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

